Verband
Sonderpädagogik NRW e.V.

Wolfgang Franz
Landesvorsitzender

Verband Sonderpädagogik | Kleiststr. 25 | 50321 Brühl

Kleiststr. 25 | 50321 Brühl
Tel.: (02232) 942750
Fax: (02232) 942751
E-Mail: franz@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Landtag NRW
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Anhörung Inklusion am 24.02.16
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3343

A15

Brühl, 16.01.2016

Stellungnahme zu
Nachhaltige Qualität bei der Inklusion gewährleisten – Förderchancen für alle Kinder und Jugendlichen sichern (16/9787)

Sehr verehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Im Namen des „Verbandes Sonderpädagogik (vds)" Landesverband NRW gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Für den Entwicklungsprozess zu inklusiven Schulen hat die Landesregierung keine qualitativen Vorgaben gemacht. Die Schulen müssen keine Konzepte vorlegen. Standards für sonderpädagogische Förderung in inklusiven Schulen werden nicht festgelegt. Den Schulen fehlt eine klare Vorgabe. Die Verteilung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wurde und wird systematisch unter Beteiligung aller Schulformen organisiert. Eine qualitative Überprüfung sonderpädagogischer Förderung in inklusiven Schulen durch die sonderpädagogische Fachaufsicht ist nicht mehr möglich.

Aus Sicht des „Verbandes Sonderpädagogik (vds)" gehört zur Qualität sonderpädagogischer Förderung:

- Diagnostik ermöglichen
  - Lernbegleitdiagnostik differenziert durchführen
  - Vernetzung von sonderpädagogischen Fachleuten verlässlich sicherstellen
- Prävention stärken
  - Präventionsmaßnahmen durchführen, auswerten und evaluieren

    - Bei Verdacht auf sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf frühzeitig mit Unterstützungsmaßnahmen beginnen
- Standards sonderpädagogischer Förderung sichern
    - Fachlichkeit der verschiedenen sonderpädagogischen Schwerpunkte durch Expertise sichern
    - Peergroup – Lernen ermöglichen
    - Bildungsgänge sinnvoll für den/die einzelne/n Schüler/in gestalten
    - Unterrichtsrelevante Förderplanung gewährleisten
    - Verbindliche curriculare Vorgaben zur Ausgestaltung zieldifferenter Bildungsgänge werden den Lehrkräften vorenthalten
- Inklusionskonzept vor Beginn der Umsetzung vorlegen und unter Fachaufsicht weiterentwickeln
    - Peergruppen sicherstellen
    - Verbindliche Kooperationsstrukturen schaffen
    - Konzeptimmanente Ressourcensteuerung für Diagnostik, Prävention und Förderung
    - Übergänge im Bildungsweg beachten
- Die Aufgabenbeschreibung für Sonderpädagogen und Lehrkräfte anderer Lehrämter muss durch das MSW erfolgen

Die Erfahrungen mit inklusiver schulischer Bildung in Berufskollegs sind zur Zeit so unzureichend, dass von einer geänderten gesetzlichen Regelung zum jetzigen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht abgeraten werden muss. Sie wird sich zum Nachteil betroffener Schüler/innen auswirken. Die im internationalen Vergleich relativ gute Integration von Jugendlichen und Erwachsenen in das Erwerbsleben (leider immer noch auf einem viel zu geringem Niveau) wird mittelfristig deutlich sinken.

Wolfgang Franz
-Landesvorsitzender-

Anschrift Geschäftsstelle
Kleiststr. 25
50321 Brühl

Telefon/Fax/E-Mail
Tel.: 02232/942750
Fax: 02232/942751
E-Mail: post@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Bankverbindung
Commerzbank Dülmen
IBAN: DE82 4004 0028 0302 2829 01

Verband
Sonderpädagogik NRW e.V.

Verband Sonderpädagogik | Kleiststr. 25 | 50321 Brühl

Wolfgang Franz
Landesvorsitzender

Kleiststr. 25 | 50321 Brühl
Tel.: (02232) 942750
Fax: (02232) 942751
E-Mail: franz@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Landtag NRW
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Anhörung Inklusion am 24.02.16
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Brühl, 16.01.2016

Stellungnahme zu
Inklusion verantwortungsvoll gestalten und Qualität gewährleisten (16/10058)

Sehr verehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Im Namen des „Verbandes Sonderpädagogik (vds)" Landesverband NRW gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Inklusiv unterrichtende Schulen müssen keine Konzepte vorlegen, in denen die Einbettung sonderpädagogischer Förderung in das schulische Unterrichtskonzept dargelegt wird. Die beruflichen Aufgabenfelder der Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter sind nicht geregelt. Das betrifft den inhaltlichen Bereich, aber auch die Arbeitszeiten und Rahmenbedingungen. Jede einzelne Schule muss dies selbst erarbeiten und regeln. Eine eventuell erforderliche Korrektur durch eine sonderpädagogische Fachaufsicht ist nicht möglich, da dies nicht in ihren Aufgabenbereich fällt. Das MSW ist nach Ansicht des „Verbandes Sonderpädagogik (vds)" gefordert, Vorgaben zu erlassen. Die Inklusionsfachberater haben nur beratende Funktion und können in Konfliktfällen keine originär schulfachlichen Aufgaben wahrnehmen. Die Vergleichbarkeit der schulischen Qualität in NRW wird zunehmend untergraben.

Aus Sicht des „Verbandes Sonderpädagogik (vds)" gehört zur Qualität sonderpädagogischer Förderung:

- Diagnostik ermöglichen
  - Lernbegleitdiagnostik differenziert durchführen
  - Vernetzung von sonderpädagogischen Fachleuten verlässlich sicherstellen
- Prävention stärken
  - Präventionsmaßnahmen durchführen, auswerten und evaluieren

    - Bei Verdacht auf sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf frühzeitig mit Unterstützungsmaßnahmen beginnen
- Standards sonderpädagogischer Förderung sichern
    - Fachlichkeit der verschiedenen sonderpädagogischen Schwerpunkte durch Expertise sichern
    - Peergroup – Lernen ermöglichen
    - Bildungsgänge sinnvoll für den/die einzelne/n Schüler/in gestalten
    - Unterrichtsrelevante Förderplanung gewährleisten
    - Verbindliche curriculare Vorgaben zur Ausgestaltung zieldifferenter Bildungsgänge werden den Lehrkräften vorenthalten
- Inklusionskonzept vor Beginn der Umsetzung vorlegen und unter Fachaufsicht weiterentwickeln
    - Peergruppen sicherstellen
    - Verbindliche Kooperationsstrukturen schaffen
    - Konzeptimmanente Ressourcensteuerung für Diagnostik, Prävention und Förderung
    - Übergänge im Bildungsweg beachten
- Die Aufgabenbeschreibung für Sonderpädagogen und Lehrkräfte anderer Lehrämter muss durch das MSW erfolgen

Die Eröffnung von Verfahren nach AO-SF hat deutlich zugenommen, obwohl viele Schulämter dieses abzuwenden versuchen. Bei zieldifferenter Förderung muss am Ende der Schuleingangsphase allerdings ein solches Verfahren durchgeführt werden, damit ein Bildungsabschluss unterhalb des Hauptschulabschluss gerechtfertigt werden kann. Nach schulgesetzlichen Vorgaben ist nur ein sehr kurzer Zeitraum für Verfahren nach AO-SF bei Förderbedarfen „Lernen" vorgesehen.
Die „Förderquote" aus dem Jahr 2012/13, die zur Berechnung des Stellenbudgets für die Förderschwerpunkte „Lernen", „Sprache" und „sozial emotionale Entwicklung" herangezogen wird, entsprach schon nicht mehr der Schulsituation zum Ende des Schuljahres 13/14. Es gab keine Anpassung an die tatsächlichen Schülerzahlen des Jahres, bevor das Stellenbudget tatsächlich umgesetzt wurde. Aus dem Stellenbudget werden sowohl die Förderschulen wie die Allgemeinen Schulen bedient. Das Stellenbudget in Verbindung mit der geänderten Schüler-Lehrer-Relation an den Förderschulen wird auch nicht der veränderten Realität an den Förderschulen gerecht. Es entspricht nicht mehr dem Bedarf an Förderschulen. Flexible Reglungen sind nicht mehr möglich, wenn z.B. innerhalb des Schuljahres vermehrt Schüler/innen aus dem gemeinsamen Lernen an Förderschulen wechseln.
Die Ausbildung nach VOBASoF entspricht nach Auffassung des vds nicht den Anforderungen, die an die Vergabe eines zusätzlichen Lehramtes nach EU-Recht geknüpft ist. Schon bei den Rahmenbedingungen der Ausbildung werden bei einigen Kolleginnen und Kollegen fragwürdige Hilfskonstruktionen angewandt. So werden z.B. Ausbildungslehrer der Form halber mit zwei Stunden an die Ausbildungsschule abgeordnet und sollen mit dieser Stundenzahl die Kollegen ausbilden, obwohl sie die Klassensituation nicht kennen.
Die Personen, die Assistenzfunktion für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf umsetzen, müssen vorbereitet und qualifiziert werden. Der vds-Bundesverband hat nach einem Fachgespräch ein Positionspapier verfasst, das dieser Stellungnahme beigelegt wird.

Anschrift Geschäftsstelle
Kleiststr. 25
50321 Brühl

Telefon/Fax/E-Mail
Tel.: 02232/942750
Fax: 02232/942751
E-Mail: post@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Bankverbindung
Commerzbank Dülmen
IBAN: DE82 4004 0028 0302 2829 01

In Folge der veränderten Mindestgrößenverordnung sind in vielen Regionen bereits Schulentwicklungs-Planungen für Förderschulen begonnen und teilweise umgesetzt worden, die eine gleichmäßige Verteilung von Förderschulen „Lernen", „Emotionale und soziale Entwicklung" und „Sprache" im Kreisgebiet anstreben. Wegen der starren Regelung der Mindestgrößen ist allerdings besonders in dünn besiedelten Gebieten mit Problemen zu rechnen. Hier müssten Ausnahmen ermöglicht werden.
Raumkonzepte für Schulen des gemeinsamen Lernens sind unbedingt erforderlich.
Lernbegleitdiagnostik ist unbedingt erforderlich, um rechtzeitig auch niederschwellige Fördermaßnahmen einleiten zu können. Diagnostik setzt Grundlagen, um spezifische Förderung einleiten zu können. Nur so können auch präventive Maßnahmen effektiv geplant werden.

Wolfgang Franz
-Landesvorsitzender

Anschrift Geschäftsstelle
Kleiststr. 25
50321 Brühl

Telefon/Fax/E-Mail
Tel.: 02232/942750
Fax: 02232/942751
E-Mail: post@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Bankverbindung
Commerzbank Dülmen
IBAN: DE82 4004 0028 0302 2829 01

Verband Sonderpädagogik e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Ohmstraße 7
97076 Würzburg
Tel.: 0931/24020
Fax: 0931/24023
E-Mail: post@verband-sonderpaedagogik.de
www.verband-sonderpaedagogik.de

Einsatz von Schulassistenzen zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe bei ganztägiger schulischer Bildung

Unter Schulassistenz soll hier der Einsatz von Schulbegleitpersonal – in einigen Ländern auch Integrationshelferinnen und –helfer - zur Sicherung von individuellen Teilhabemöglichkeiten im Bildungsbereich gemäß nach SGB VIII (§ 35a) und SGB XII (§ 53) verstanden werden.

Grundsätze bei Schulassistenz

- Die grundsätzliche Verantwortlichkeit für den Einsatz von Schulassistenzen liegt bei den für Bildung zuständigen Ministerien, da es sich um eine Maßnahme zur Unterstützung der Teilhabe an schulischer Bildung handelt.
- Eine Vereinheitlichung der Maßstäbe des Einsatzes von Schulassistenzen auf der Grundlage der Schulgesetze der Länder ist erforderlich.
- Schulassistenz ist eine notwendige Unterstützungsleistung zur Verwirklichung eines Bildungsanspruchs, der mit den einer Schule zur Verfügung stehenden Mitteln allein nicht realisiert werden kann. Die Schule weist nach, dass sie alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Stabilisierung der Schülerin oder des Schülers ausgeschöpft hat.
- Die Ermöglichung von Aktivität und Teilhabe sowie die Förderung von Eigenständigkeit sind zentrale Anliegen der Schulassistenz. Sie stehen im Zentrum des Interesses aller am Bildungsprozess beteiligten Gruppen.
- Schulassistenz kann sowohl für Kinder und Jugendliche mit komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen als auch für Schülerinnen und Schüler mit intensivem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen oder Sinnesbehinderungen erforderlich sein.
- Schulassistenz und sonderpädagogische Förderung sind komplementäre und nicht konkurrierende Leistungen. Weder darf die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf sonderpädagogische Förderung zum Wegfall von Schulassistenz führen, noch darf die Gewährung von Schulassistenz als Ersatz für fehlende sonderpädagogische Förderung verstanden werden.

Inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen

- Die Zuständigkeit für die Schulassistenzen liegt in jedem Fall im Bildungsbereich.
- Für die Antragsgenehmigung gelten verlässliche Entscheidungsgrundlagen.

- Eine bedarfsorientierte und systembezogene Zuweisung der Schulassistenz-Ressourcen zu einer Schule hat in jedem Fall Vorrang vor einer individuellen, antragsbasierten Zuweisung für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch die Sorgeberechtigten.
- Schulen benötigen dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistenzen zur verlässlichen und professionellen Unterstützung von Teilhabeleistungen für ihre inklusive Arbeit.
- Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der jeweiligen Schulleitung vor Ort. Wird die Dienstleistung der Schulassistenz durch einen freien Träger erbracht, so muss die Frage der Dienst- und Fachaufsicht vertraglich geregelt werden.
- Die Aufgaben der Schulassistenzen sind in das pädagogische Gesamtkonzept sowie in das Förderkonzept der jeweiligen Schule eingebettet.
- Die Schulleitung legt die inhaltlichen, pädagogischen, personellen und organisatorischen Bedingungen sowie eine sinnvolle Ressourcennutzung fest.
- Der Einsatz kann sich auf alle Bildungsbereiche beziehen.

Qualifikationen von Schulassistenzen

- Je nach individueller Bedarfslage ist unterschiedlich qualifiziertes Personal erforderlich. Unter anderem können medizinisch-pflegerische, handwerkliche, heilpädagogische oder verhaltenstherapeutische Qualifikationen notwendig sein.
- Schulassistenzen können je nach Bedarfslage und Einsatzort geringqualifiziert, teilqualifiziert oder spezifisch qualifiziert sein. In jedem Fall sind bestimmte Grundkompetenzen erforderlich. Sie lassen sich beschreiben als
  - Anerkennung der sozialen Integration in die Lerngruppe, der Selbstständigkeit und Aktivität der Schülerin oder des Schülers als wichtigste Ziele
  - Grundsensibilität für die Belange des zu betreuenden Kindes oder Jugendlichen
  - Grundwissen über die Behinderungsform und die individuellen Ausprägungen
  - Grundlegende Fähigkeiten in der Gesprächsführung, Team- und Konfliktfähigkeit, Kooperation und Arbeitsorganisation
  - Rollen- und Auftragsverständnis
- Team-, Förderplan- und Elterngespräche sind Teil der Aufgabenbereiche innerhalb der regulären Arbeitszeit. Die Erkenntnisse und Beobachtungen der Schulassistenz gehen in die prozessbegleitende Diagnostik und Förderplanung sowie Evaluierung der Förderziele ein.
- In jedem Fall erfolgt eine spezifische schulinterne Einweisung für die Tätigkeitsfelder und individuellen Belange der Kinder oder Jugendlichen, für die die Assistenz erforderlich ist.
- Klare vertragliche Vereinbarungen zu Beginn einer Maßnahme, die regelmäßig überprüft und im Prozess gemeinsam mit der zuständigen sonderpädagogischen Fachkraft fortgeschrieben werden, sind empfehlenswert für die Gestaltung des Schulalltags.

Bad Sassendorf, 26. September 2014